

Schleusinger Amtsblatt



Kostenfrei in jedem Haushalt
der Stadt Schleusingen und Ortsteile

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

11. Ausgabe 2019

8. November 2019

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Stadt Schleusingen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 S. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23, S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 22.08.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name

Die Stadt führt den Namen Schleusingen.

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge und Dienstsiegel

Das Wappen der Stadt Schleusingen ist wie folgt gestaltet:

(1) Das Stadtwappen zeigt in Blau eine silberne Burg mit drei Türmen, die rote Haubendächer und darauf goldene Knäufe und nach rechts zeigende Wetterfähnchen tragen; im offenen goldenen Torbogen steht auf einem grünen Dreiberge eine rotbewehrte schwarze Henne mit Blickrichtung nach links.

(2) Das Wappen der Grafen von Henneberg bildete die Grundlage für das heutige Stadtwappen. Die drei Türme im Hintergrund stellen die Bertholdsburg dar.

Blasonierung:

Der grüne Berg, auf welchem die rotbewehrte schwarze Henne steht, ist ein Hinweis auf die Festung Henneberg im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, die inmitten von Wäldern auf einem Berg steht. Der goldene Torbogen stellt ein Erntefeld dar.

(3) Die Flagge der Stadt zeigt das Stadtwappen mittig auf gelb-schwarzen Fahmentuch.

(4) Das Dienstsiegel trägt als Umschrift im oberen Halbbogen das Wort „THÜRINGEN“ und im unteren Halbbogen die Worte „Stadt Schleusingen“. Es trägt in der Mitte das Stadtwappen.

(5) Das Stadtwappen sowie die Flagge der Stadt Schleusingen dürfen von Dritten nur mit vorheriger Genehmigung verwendet werden.

(6) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann weitere leitende Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3 Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich neben der Kernstadt in folgende Ortsteile:

- a) - Altendambach
- Breitenbach
- Erlau
- Hirschbach
- St. Kilian
- b) - Hinternah
- Oberrod
- Schleusingerneundorf
- Silbach
- Waldau

- c) - Fischbach
- Geisenhöhn
- Gethles
- Gottfriedsberg
- Heckengereuth
- Rappelsdorf
- Ratscher

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.

(2) Die Ortsteile

- a) - Altendambach,
- Breitenbach,
- Erlau,
- Hirschbach,
- St. Kilian

der ehemaligen Gemeinde St. Kilian erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung St. Kilian. Die Ortsteile

- b) - Hinternah,
- Oberrod,
- Schleusingerneundorf,
- Silbach,
- Waldau

der ehemaligen Gemeinde Nahetal-Waldau erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung Nahetal-Waldau.

(3) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortsteilrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsteilbürgermeister gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortsteilräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt gemäß ThürKO § 45 festgelegt:

Ort	Mitglieder
Ortsteil Nahetal-Waldau	10
Ortsteil St. Kilian	10
Ortsteil Geisenhöhn	4
Ortsteil Gottfriedsberg	4
Ortsteil Fischbach	4
Ortsteil Heckengereuth	4
Ortsteil Ratscher	4
Ortsteil Rappelsdorf	4
Ortsteil Gethles	4

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden.
- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Stadtbediensteten unterstützt.
- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Stadt am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen, welche sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen müssen.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er gibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

(5) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(6) Die Rechte und Befugnisse der Ortsteilräte ergeben sich aus § 45 Abs. 6 ThürKO.

(7) Den Ortsteilräten Nahetal-Waldau und St. Kilian werden gemäß dem Eingliederungsvertrag vom 10.03.2016 weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine, insbesondere der Ortsfeuerwehr,
3. Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtung; besteht bei vorhandenen Doppelbenennungen Verwechslungsgefahr entscheidet der Stadtrat
4. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen,
5. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung,
6. Pflege von Partner- und Patenschaften,
7. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten,
8. Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser und Heimatmuseen.

Weiterhin unterbreiten sie Vorschläge und geben Stellungnahmen ab zu:

1. der Auflösung des Ortsteils, der Einteilung der Stadt in Ortsteile, deren Benennung sowie der Änderung der Einteilung und der Benennung, jeweils soweit der Ortsteil betroffen ist,
2. der Änderung des Namens des Ortsteils oder der zu dem Ortsteil gehörenden abgegrenzten Siedlungsgebiete,
3. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer den Ortsteil betreffenden Gestaltungssatzung,
4. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines den Ortsteil betreffenden Bebauungsplans,
5. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in dem Ortsteil,
6. dem Abschluss neuer Partner- und Patenschaften der Stadt,
7. der Ausstattung der öffentlichen Kinderspielplätze, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung.

(2) Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Stadtrats oder eines Ausschusses des Stadtrats muss der Antrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses nach § 40 Abs. 2 ThürKO eingereicht werden.

(3) In dem Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens sind als Vertreter der Antragsteller, eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson sowie ihre Wohnanschriften zu benennen.

(4) Die Entscheidung der Stadtverwaltung ist der Vertrauensperson des Bürgerbegehrens zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung kann die Vertrauensperson Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren gemäß § 68 Abs. 1 VwGO findet nicht statt.

(5) Die Stadtverwaltung macht den zulässigen Antrag mit dem vollständigen Wortlaut rechtzeitig vor Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt und setzt den Beginn der Sammlungsfrist im Einvernehmen mit der Vertrauensperson fest. Die Sammlungsfrist beträgt vier Monate und beginnt spätestens acht Wochen nach der Bekanntmachung.

(6) Ein Bürgerbegehren ist zu Stande gekommen, wenn mindestens sieben vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber 7.000 der stimmberechtigten Bürger, unterschrieben haben.

(7) Der Stadtrat entscheidet über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens. Die Entscheidung des Stadtrats ist der Vertrauensperson unverzüglich zuzustellen. Gegen die Entscheidung, dass das Bürgerbegehren nicht zu Stande gekommen ist, kann die Vertrauensperson binnen eines Monats vor dem zuständigen

Verwaltungsgericht Klage erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO findet nicht statt.

(8) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

(9) Im Übrigen gelten die Regelungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen städtischen Angelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Organe der Stadt Schleusingen

Organe der Stadt Schleusingen sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 8

Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Bürgermeister ist Leiter der Stadtverwaltung, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Stadtbediensteten. Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Stadt. Er vertritt die Stadt und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig und wird gemäß der Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung -ThürKomBesV- vom 5. April 1993 / GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), in der jeweils geltenden Fassung, nach Besoldungsgruppe A16 besoldet.

§ 9

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder allgemein durch diese Hauptsatzung oder im Einzelfall vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO).

(3) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zur selbstständigen Erledigung auf Dauer, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- die Bewirtschaftung der Mittel des Verwaltungshaushaltsplanes,
- die Bewirtschaftung der Mittel des Vermögenshaushaltsplanes,
- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall bis zu 20.000 Euro, vorausgesetzt, dass die Deckung gewährleistet ist,
- die Verwendung von Deckungsreserven im Rahmen der Zuständigkeit nach Ziffer c),

- die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 Euro im Einzelfall nach dem im Haushaltsplan nur allgemein festgelegten Verwendungszweck,
- die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten,
- den Erlass von Ansprüchen der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 3.000 Euro,
- Feststellung, dass Vorkaufsrechte nicht bestehen
- über die nach gesetzlichen Vorschriften eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden,
- die Pflichtigen zu den städtischen Abgaben heranzuziehen,
- Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Bauten oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall, einschließlich Verpachtung von Stellplätzen und Garagen sowie von Kleingärten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,
- die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall; dies gilt nicht für genehmigungspflichtige Angelegenheiten i.S.d. § 67 Abs. 3 ThürKO,
- die Entscheidung über die Vergabe von Lieferleistungen und Leistungen für die Vorbereitung und die Bauausführung (Vergabeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten bis zu 40.000 Euro
- Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 10.000,00 Euro abzuschließen,
- die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrzunehmen, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehört auch der Erwerb von Grundstücken und Vermögensgegenständen im Wert bis zu 10.000,00 Euro im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte im Übrigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen,
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, außer in Fällen, in welchen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB erforderlich ist.

§ 10

Beigeordneter

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten als Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt und beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

§ 11

Rechtsstellung des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willens- und Beschlussorgan der Stadt. Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt im eigenen Wirkungskreis, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

§ 12

Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand des Thüringer Landesamtes für Statistik vom 30.06.2017 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Schleusingen 11.085. Die Zahl der Stadträte ist somit gemäß § 23 Absatz 3 ThürKO auf 24 festgelegt.

(3) Veränderungen der Einwohnerzahl werden erst bei der nächsten Wahl nach Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates berücksichtigt. § 9 Absatz 5 ThürKO bleibt unberührt.

§ 13

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt

die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(3) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 2 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(4) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(5) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.

(6) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.

§ 14

Zusammensetzung und Aufgaben der beschließenden Ausschüsse

(1) Unter Beachtung der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtrates gemäß § 26 Absatz 2 ThürKO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Hauptausschuss,
2. Ausschuss Bau, Wirtschaft, Ordnung
3. Kulturausschuss.

Soweit diesen Ausschüssen Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches nicht durch Beschluss des Stadtrates oder die Geschäftsordnung zur abschließenden Beschlussfassung zugewiesen sind, werden sie beratend tätig.

(2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Ausschuss Bau, Wirtschaft, Ordnung besteht aus dem Bürgermeister und zehn weiteren Mitgliedern und der Kulturausschuss besteht aus dem Bürgermeister und acht weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder aus seiner Mitte durch Beschluss.

(3) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 26 Absatz 2 ThürKO ausschließlich vorbehalten sind, können den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden.

(5) Die Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die in der Stadt Schleusingen als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt 25 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied

- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Für Personen, die vor der Neugliederung im Gemeinderat der eingegliederten Gemeinden Gemeinderatsmitglieder waren und bei der anschließenden ersten Wahl des gemeinsamen Stadtrates der Stadt Schleusingen in den Stadtrat gewählt wurden, gilt § 15 Absatz 2 entsprechend.

(4) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(6) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 16

Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und an Ausschusssitzungen, an denen sie als Ausschussmitglied teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 25,- Euro. Bei Verhinderung des Ausschussmitgliedes wird das Sitzungsgeld an seinen Vertreter gezahlt. Der Teilnahmenachweis ergibt sich aus den vorzulegenden Sitzungsniederschriften der Stadtratssitzung bzw. der Ausschüsse.

(2) Für die Teilnahme der Ortsteilratsmitglieder an den Sitzungen des Ortsteilrates eines Ortsteils unter 1.000 Einwohner wird als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 10 Euro gezahlt, für einen Ortsteil über 1.000 Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro jedoch höchstens einmal monatlich. Der Teilnahmenachweis ergibt sich aus den vorzulegenden Niederschriften des Ortsteilrates.

(3) Die Zahlung der Entschädigung gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt quartalsweise durch Kontoüberweisung.

(4) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

(5) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro pro Tag.

(7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten der/die Vorsitzende eines Ausschusses eine zusätzliche Entschädigung von 20,- Euro pro Sitzung.

(8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Thür. Aufwandsentschädigungsverordnung (ThürAufEVO) für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte:

- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils St. Kilian 650,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Nahetal-Waldau 650,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Gethles 200,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Rappelsdorf 170,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Fischbach 130,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Geisenhöhn 130,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Gottfriedsberg 130,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Heckengereuth 130,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Ratscher 130,00 Euro
- der ehrenamtliche Beigeordnete 400,00 Euro

(9) Die ehrenamtliche Schiedsperson und die ehrenamtliche stellvertretende Schiedsperson erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schiedsstelle der Stadt Schleusingen eine Sitzungspauschale von 50 Euro.

(10) Die Fraktionen erhalten für Fraktionssitzungen, welche der Vorbereitung einer Stadtratssitzung dienen, ein Sitzungsgeld von 15,- Euro für jedes Stadtratmitglied der Fraktion, welches an der Sitzung teilnimmt. Die Zuwendung erfolgt nur für eine Fraktionssitzung je Stadtratssitzung. Die Teilnahme ist der Stadtverwaltung nachzuweisen und wird im 4. Quartal des laufenden Jahres auf das angegebene Konto der Fraktion überwiesen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Schleusingen erfolgt durch die Veröffentlichung im Amtsblatt „Amtsblatt der Stadt Schleusingen“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabweidbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus in Schleusingen, Markt 9 sowie in den Ortsteilen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Ortsteilräte erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus in Schleusingen, Markt 9 sowie in den Ortsteilen. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Verkündungstafeln am Rathaus in Schleusingen, Markt 9 sowie in den Ortsteilen bekannt gemacht, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. In jedem Fall reicht eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt nach Absatz 1.

(5) Aushang nach Absatz 2 und 3 erfolgt an folgenden Verkündungstafeln:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Fischbach: | Langes Tal 3 (Ortseingang links) |
| 2. Geisenhöhn: | Zum Schulberg (Dorfplatz Ortsmitte) |
| 3. Gethles: | An der Hauptstraße 18 (Alte Schule) |
| 4. Gottfriedsberg: | Ecke Neue Dorfstr./
Am Brunnengrund (Ortsmitte) |
| 5. Heckengereuth | Am Bergsee (Gegenüber Alte
Schule) |
| 6. Ratscher: | Ratschner Anger 24
(Vereinshaus Alte Schule) |
| 7. Rappelsdorf: | Alte Dorfstr. 3
(Vereinshaus Alte Schule) |
| OT Nahetal-Waldau: | |
| 8. Hinternah: | Alte Hauptstraße 18 (ehem. Rathaus) |
| 9. Oberrod: | Schleusinger Str. (Grünanlage) |
| 10. Schleusinger-
neundorf: | Metzenbach 1
(Feuerwehrgerätehaus) |
| 11. Silbach: | Dorfstr. 10a (Feuerwehrgerätehaus) |
| 12. Waldau: | Hauptstr. 66
(Bushaltestelle Einfahrt Auenweg) |
| OT St. Kilian: | |
| 13. Altendambach: | Dambachtal 48
(ehem. Gemeindeamt) |
| 14. Breitenbach: | Zum Vessertal 101 (Kindergarten) |
| 15. Erlau: | Erlauer Hauptstraße 50
(Park/Feuerwehrgerätehaus) |
| 16. Hirschbach: | Im Erletal 11 (Bushaltestelle) |
| 17. St. Kilian: | Kilianstr. 2 (Feuerwehrgerätehaus) |

§ 18

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt (Kameralistik).

§ 19

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 12.09.2018 außer Kraft.

Schleusingen, den 16.09.2019

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Mit Schreiben vom 03.09.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), rechtsaufsichtlich bestätigt.

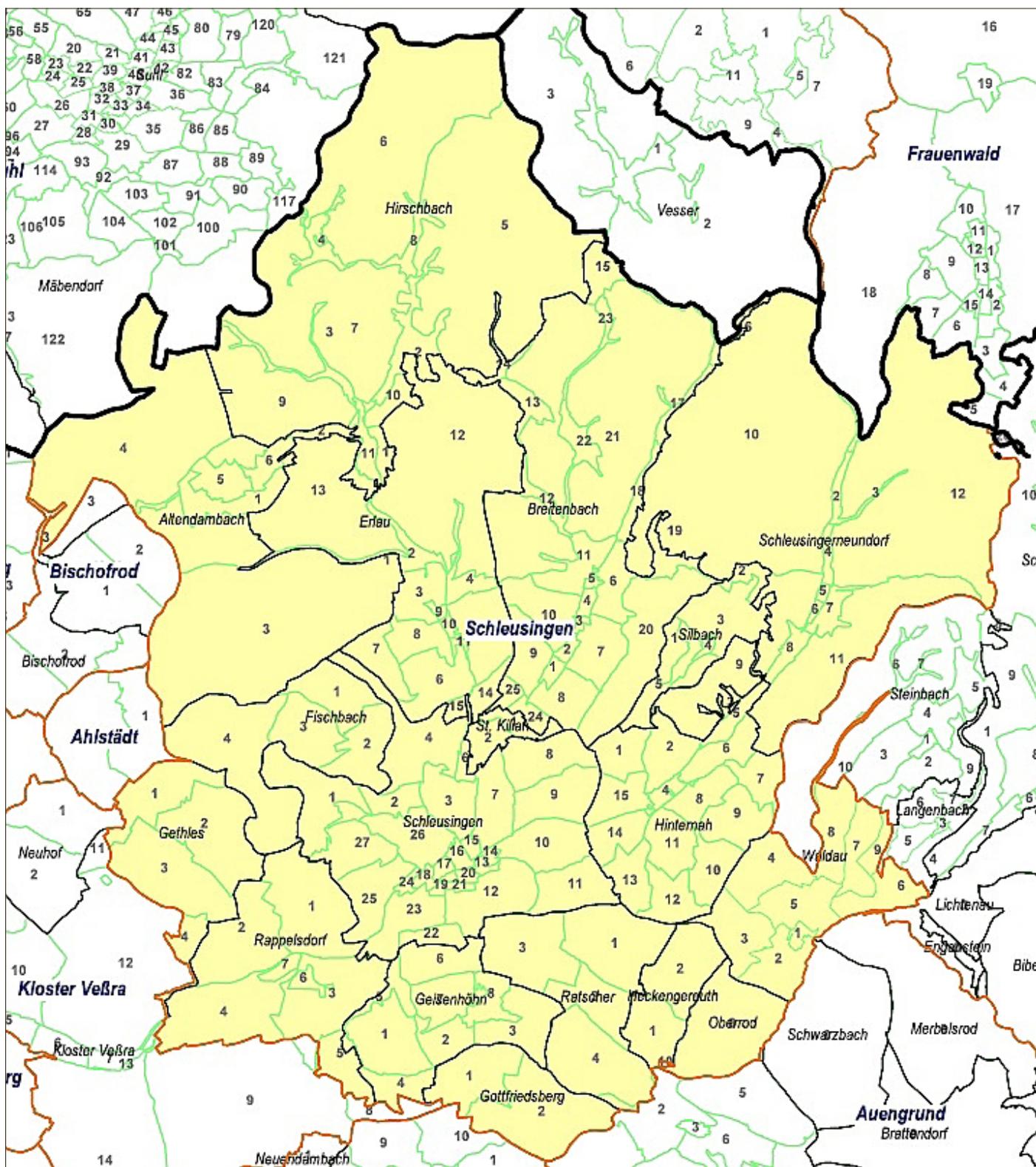
Schleusingen, den 16.09.2019

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

➤➤➤ Die Anlage hierzu finden Sie auf der nächsten Seite ➤➤➤

Anlage zur Hauptsatzung



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingergrund, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

Herausgeber: Stadt Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und den nichtamtlichen Teil: Stadt Schleusingen, Bürgermeister

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schleusingen für das Haushaltsjahr 2019

1.

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Schleusingen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	329.700	0	15.587.300	15.917.000
die Ausgaben	329.700	0	15.587.300	15.917.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	930.700	0	4.280.500	5.211.200
die Ausgaben	930.700	0	4.280.500	5.211.200

§ 2

Die bisherige Festsetzung zur Kreditaufnahme bleibt unverändert.

§ 3

Die bisherige Festsetzung zu den Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

§ 4*

nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Die bisherige Festsetzung zum Höchstbetrag des Kassenkredites bleibt unverändert.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Schleusingen, den 16.09.2019

Stadt Schleusingen

gez. **André Henneberg**
Bürgermeister

- Siegel -

2.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 02.09.2019 AZ 15-Bc/0341-19 den Eingang der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2019 bestätigt und die vorfristige Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 2 ThürKO zugelassen. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gem. § 59 Abs. 4, § 63 Abs. 2 und § 65 Abs. 2 i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 2 ThürKO.

3.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt der 1. Nachtragshaushaltsplan 2019 in der Zeit vom 11.11.2019 bis 22.11.2019 in der Stadtverwaltung, Markt 9, Kämmerei, während der öffentlichen Dienststunden aus.

Schleusingen, den 16.09.2019

gez. **André Henneberg**
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schleusingen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 22.08.2019 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schleusingen (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Schleusingen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Schleusingen.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrienen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrienen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Schadensanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (5) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt;
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
 5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
 6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
 9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
 10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des

Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7 Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde/Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Stadt ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8 Schadenshaftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten

sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG,
- Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
- entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
- die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

(2) Gemäß § 50 ThürStrG sowie § 19 Abs. 2 ThürKO i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten die bisherige Sondernutzungssatzungen der Stadt Schleusingen vom 29.12.1999, der Gemeinde St. Kilian vom 30.10.1993 und der Gemeinde Nahetal-Waldau vom 10.11.2009 sowie alle dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Schleusingen, den 16.09.2019

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Mit Schreiben vom 03.09.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), rechtsaufsichtlich bestätigt.

Schleusingen, den 16.09.2019

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schleusingen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S.150), der §§

18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 22.08.2019 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schleusingen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schleusingen vom 16.09.2019 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- der Antragsteller oder
- der Erlaubnisinhaber oder
- derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6**Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

St. Kilian vom 30.10.1993 sowie der Gemeinde Nahetal-Waldau vom 27.11.2009 sowie alle dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Schleusingen, den 16.09.2019
gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

§ 7**Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

Mit Schreiben vom 03.09.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), rechtsaufsichtlich bestätigt.

Schleusingen, den 16.09.2019
gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

§ 8**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Schleusingen vom 15.11.2001, der Gemeinde

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

p/T	= pro Tag	p/M	= pro Monat
p/W	= pro Woche	p/J	= pro Jahr
p/m ²	= pro Quadratmeter		

Gebühren	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
I. Gebührengruppe 1		
1.01	Kreuzungen Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten Schienen- und Seilbahnen, höhengleich	5,- bis 260,- p/J
1.02	- unbefristet	25,- bis 515,- p/J
1.03	- befristet	10,- bis 105,- p/M
1.04	- unbefristet	5,- bis 105,- p/J
1.05	- befristet	5,- bis 55,- p/M
	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.06	- unbefristet	5,- bis 105,- p/J
1.07	- befristet	5,- bis 55,- p/M
	Längsverlegungen	
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,- bis 55,- p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a. Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²	5,- bis 55,- p/J
1.11	- unbefristet	5,- bis 20,- p/J
1.12	- befristet	5,- bis 10,- p/W
	über 0,4 m ²	
1.13	- unbefristet	25,- bis 55,- p/J
1.14	- befristet	5,- bis 55,- p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.15	- unbefristet	5,- bis 55,- p/J
1.16	- befristet	5,- bis 10,- p/M
	Gerüste	
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,-
1.18	für jeden weiteren Monat	15,-
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,-
1.20	für jeden weiteren Monat	20,-
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
1.21	- im gesamten Stadtgebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,- p/M
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,- p/M

Gebühren	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,- p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	55,- p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21 - 1.24
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.26	- bis zu 2 Monaten	einm. 5,- bis 25,-
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	5,- bis 15,- p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzte Fläche	
1.28	- bis zu 30 m ²	10,- p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,- p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,- p/W
1.31	- für jede weiteren angefangene 100 m ²	55,- p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28 - 1.31
	Überfahren von Gehwegen in Anspruch genommene Flächen	
1.33	- bis zu 10 m ²	10,- p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,- p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,- p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,- p/W
1.37	- über 100 m ²	255,- p/W
	Aufgrabungen aller Art (ausg. Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,- p/T, mindestens jedoch 3,- p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	2,- p/T, mindestens jedoch 6,- p/T
II. Gebührengruppe 2		
	Bauliche Anlagen	
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,- bis 2550,- p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	5,- bis 25,- p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m ² genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	25,- bis 255,- p/J
2.04	- vorübergehend	5,- p/W mindestens jedoch 10,- p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche	5,- bis 55,- p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09:
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 50,- p/J
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen	

Gebühren	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
	Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
III.	Gebührengruppe 3	
	Gewerbliche Veranstaltungen	
3.01	Ausstellungswagen	55,- bis 105,- p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	5,- p/W mind. 10,- p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	2,- p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,- p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	2,- p/W mindestens 3,- p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08)	5,- p/W/m ² mind. 25,-p/W
	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO	
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,- bis 255,- p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,- p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	je Plakatständer 0,50 p/Woche
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	5,- p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,- bis 15,- p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,- bis 130,- p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	5,- p/W/m ² mind. 10,- p/W

Satzung der Stadt Schleusingen zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen hat aufgrund des § 17 Absatz 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thür-NatG) vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2, 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 22.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind Stamm bildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2

Geschützte Bäume

(1) Bäume im Sinne der Satzung sind

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm
2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume und baumartige Sträucher, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 35 cm aufweisen.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflan-

zen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen,
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
3. Bäume auf Dachgärten,
4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung kleinklimatischer Verhältnisse,
4. die Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche, geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) Die Stadt Schleusingen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

1. auf seine Kosten durchführt,
2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
3. durch die Stadt oder von Ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 5 wird eine Ausnahme erteilt, wenn

1. der Eigentümer oder einen sonstigen Berechtigten aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
6. die Erteilung der Ausnahmen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls oder städtebaulicher Gestaltungsmaßnahmen erfolgen.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme / Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

(4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 75 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 75 cm, ist für jeweils weitere angefangene 25 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzbepflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzbepflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(6) Von den Verboten des § 5 wird eine Ausnahme erteilt für Nadelbäume, welche in den im Zusammenhang bebauten Ortsgrenzen stehen. Diese können außerhalb der Schonzeit genehmigungsfrei gefällt werden. Die Schonzeit gilt vom 1. März bis 30. September.

(7) Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 7 Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absatz 1 und 3 des ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz, unterlässt,
4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschätzter Bäume macht,
5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist. Nach § 54 Abs. 4 ThürNatG ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Gemeinde im Fall des § 17 Absatz 4 ThürNatG.

§ 10**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Schleusingen zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Schleusingen vom 31.07.2002 sowie die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Nahetal-Waldau vom 25.09.2001 außer Kraft.

Schleusingen, den 16.09.2019

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Mit Schreiben vom 03.09.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), rechtsaufsichtlich genehmigt.

Schleusingen, den 16.09.2019

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung der Stadt Schleusingen zur Erhebung von Kostenerstattungs- beträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB

Aufgrund von § 135 c BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414) sowie der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 22.08.2019 die nachfolgende Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen beschlossen.

§ 1**Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen**

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in dieser Satzung erhoben.

§ 2**Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für:

1. den Erwerb - einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten - und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus Ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und dauerhaften Entwicklungspflege.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§ 3**Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4**Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5**Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer eines nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücks (Eingriffsgrundstücks) ist.

(2) Bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Teileigentümerschaft am Grundstück sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil bzw. entsprechend ihrem Teileigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

(3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 6**Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag bzw. die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7**Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 8**Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag wird auf Antrag abgelöst. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schleusingen, den 16.09.2019

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Mit Schreiben vom 03.09.2019 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), rechtsaufsichtlich bestätigt.

Schleusingen, den 16.09.2019

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens und des Sports in der Stadt Schleusingen

Präambel

Dem Sport kommt in unserer Gesellschaft eine wachsende soziale und gesellschafts-politische Bedeutung zu, Vereine und Verbände mit ihren ehrenamtlichen Helfern integrieren Menschen der unterschiedlichsten Altersgruppen – Kinder, Jugendliche; Erwachsene bis hin zu den Senioren – der unterschiedlichsten Herkunft und Weltanschauung und fördern somit eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung, helfen Stress und Konfliktsituationen abzubauen.

Der Freistaat Thüringen hat nach aktueller Fassung des Sportfördergesetzes gute rechtliche Rahmenbedingungen für die Förderung von Sport und Spiel als öffentliche Aufgabe für die Landkreise und Gemeinden geschaffen. Die Stadt Schleusingen will mit der Richtlinie einen Beitrag zur Förderung des Sports in ihrem Territorium leisten.

Kultur ist Vermittlung und Ausdruck von Lebenserfahrung, Lebensgefühl sowie Kommunikation und beinhaltet somit auch einen sozialen Aspekt. Mit der Richtlinie zur Förderung der Kultur beabsichtigt die Stadt Schleusingen den Erhalt und die Ausweitung eines vielschichtigen und weitgespannten kulturellen Angebotes in der Stadt. Ein beachtliches Potential an Kreativität soll mit dieser Richtlinie bewahrt bzw. zukünftig erschlossen werden. Die Stadt will somit einen Beitrag zur Förderung der Kultur in ihrem Territorium leisten.

Mit dieser Richtlinie gibt die Stadt Schleusingen ein Grundsatzpapier heraus, welches die materielle und immaterielle Unterstützung der Vereine der Stadt und ihrer Ortsteile ermöglicht. Als Gebietskörperschaft hat die Stadt das Recht, die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen des Gesetzes zur Förderung des Wohles ihrer Einwohner zu verwalten (§ 1 Thüringer Kommunalordnung).

Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den kommunalpolitischen Erfordernissen sowie der Haushaltssituation der Stadt Schleusingen ab.

Als besonders förderfähig werden dabei alle Aktivitäten von Vereinen anerkannt, deren Arbeit sich auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Behinderte konzentriert. Die Kommune trägt damit ihrer Pflicht auf Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten zur Bereicherung des gesellschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Lebens Rechnung.

Der Schwerpunkt jeglicher Förderung – ob abhängig von der Anzahl der Mitglieder oder bezogen auf ein konkretes Projekt, liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben in Schleusingen und der Region bereichern und dazu geeignet sind, die Stadt für ihre Einwohner und Gäste noch attraktiver werden zu lassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

(1) Als förderungswürdige Antragsteller werden Sport- und Kulturvereine anerkannt, die

- ihren Sitz in Schleusingen haben,
- ihren Wirkungskreis in Schleusingen haben,
- einen Nachweis erbringen, dass mindestens 50 % der Mitglieder ihren Wohnsitz in Schleusingen haben.
- einen aktuellen Nachweis aus dem Vereinsregister erbringen, dass sie ein eingetragener Verein (e. V.), oder ein selbstständiges Mitglied eines registrierten Dachverbandes sind,
- ein geregelter, aktives Vereinsleben auf kulturellem, sozialem oder sportlichem Gebiet nachweisen,
- allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt offenstehen.

(2) Antragsteller müssen nach Ziel und Betätigung erkennen lassen, dass sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und insbesondere die darin verankerten Grundrechte anerkennen.

(3) Der Antragsteller kann nur gefördert werden, wenn er nachweist, dass er einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 2,00 € pro Erwachsener / pro Monat erhebt. Vereinsförderung setzt immer eine angemessene Eigenbeteiligung voraus!

(4) Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

zweckgebundene Zuwendungen. Folgende Ziele werden damit insbesondere verfolgt:

- Verstärkung und Erweiterung der Angebote sportlicher, sozialer und kultureller Aktivitäten
- Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Behindertenarbeit
- Sicherung der Voraussetzungen einer freien und eigenverantwortlichen Tätigkeit von Kultur- und Sportvereinen
- Stärkung des Ehrenamtes im Sport und in der Kultur
- Beitrag zur Unterstützung des Breitensports
- Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur

(5) Eine Förderung wird nicht gewährt, solange die Stadt gegenüber dem Antragsteller offene öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Forderungen hat, die fällig und durchsetzbar sind.

(6) Eine Förderung wird ausgeschlossen, wenn erkennbar ist, dass der Antragsteller rassistische und fremdenfeindliche sowie rechts- oder linksradikale Ziele verfolgt.

(7) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Schleusingen.

(8) Doppelförderungen durch die Stadt Schleusingen für den gleichen Zweck dürfen nicht erfolgen.

II. Gegenstand der Förderung

1. Zuschüsse

1.1. Zuschuss für Mitglieder

Zur Erfüllung ihrer Aktivitäten im Rahmen ihrer Satzung erhalten die Kultur- und Sportvereine einen jährlichen Zuschuss je Mitglied in Höhe von:

- | | |
|-------------------|--------|
| • bis 18 Jahre | 7,00 € |
| • 19 bis 26 Jahre | 5,00 € |
| • ab 27 Jahre | 3,00 € |

jedoch mindestens 100,00 €.

Stichtag ist der 01.01. des laufenden Jahres laut bestätigter Mitgliederliste. Eine Mitgliederübersicht ist bei Antragstellung vorzulegen.

Frist der Antragstellung: 30.11. des laufenden Jahres.

1.2. Zuschuss für Jubiläen

Den Kultur- und Sportvereinen kann auf Antrag bei Vereinsjubiläen folgender Zuschuss aus städtischen Mitteln bewilligt werden:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| • bei 25-jährigem Vereinsjubiläum | 125,00 € |
| • bei 50-jährigem Vereinsjubiläum | 250,00 € |
| • bei 75-jährigem Vereinsjubiläum | 375,00 € |
| • bei 100-jährigem Vereinsjubiläum | 500,00 € |
| • bei 125-jährigem Vereinsjubiläum | 625,00 € |
| • ab 150-jährigem Vereinsjubiläum | 750,00 € |

und alle weiteren 25 Jahre

Für Ortsjubiläen (25-jährig) wird ein Zuschuss von 20 € je Einwohner gewährt (Stand: 31.12. des Vorjahres der Antragstellung), jedoch nicht mehr als 7.500 €.

Der Antrag ist über den Dienstleiter in Verbindung mit dem durchführenden Verein zu stellen.

Frist der Antragstellung: 31.07. des Vorjahres für Ortsjubiläen

laufende Antragstellung für Vereinsjubiläen

1.3. Zuschuss zu den Betriebskosten

Die Stadt gewährt für die Bewirtschaftung einer vereinseigenen bzw. im Rahmen eines Nutzungsvertrages übertragenen Liegenschaft einen Zuschuss.

Diese Liegenschaften können in der Regel in zwei Kategorien aufgeteilt werden:

1. Reine Vereinsliegenschaft ohne zusätzliche Nutzung / Einnahmeerzielung
2. Vereinsliegenschaften mit Einnahmeerzielung durch Fremdvermietung und / oder Erzielung von Verkaufserlösen und / oder Eintrittsgeldern.

Der Verein erhält einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Betriebskosten in Höhe von:

- | | |
|-----------------------------------|------|
| Liegenschaft mit Erlöserzielung: | 40 % |
| Liegenschaft ohne Erlöserzielung: | 50 % |

Für Vereine, die Mieten zahlen, wird ein Zuschuss von 50 % auf die nachweislich gezahlten Mieten gewährt.

Für Sportvereine gelten abweichende Regelungen gemäß Pkt. 3.1. dieser Richtlinie.

Frist der Antragstellung: 30.11. des laufenden Jahres.

1.4. Zuschuss für Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter

Die Stadt gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen Zuschüsse für die Honorierung von Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter. Voraussetzung ist, dass diese eine gültige Lizenz und Ausbildung nachweisen.

Grundlage der Bezuschussung ist die Erfassung der lizenzierten Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung des LSB Thüringen oder aber die Vorlage einer gültigen Jugendleiter-Card oder gleichwertigen Zertifizierung.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit von Übungs-, Jugend- und Organisationsleitern kann eine Zuwendung von bis zu 100,00 € pro lizenziertem Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter pro Jahr gezahlt werden.

Bei Antragstellung ist ein Nachweis der Übungs-, Jugend- und Organisationsleitung beizufügen, welche die Anzahl der beschäftigten, lizenzierten Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter und die Häufigkeit des Einsatzes im vorangegangenen Jahr beinhalten (inkl. Stundennachweis pro Person). Ebenso sind die gültigen Lizenzen vorzulegen, ohne deren Aktualität keine Bezuschussung erfolgen kann.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an den antragstellenden Verein.

Frist der Antragstellung: 30.11. des laufenden Jahres

1.5. Nutzung städtischer Grundstücke und Gebäude

Vereinen der Stadt Schleusingen kann die Nutzung städtischer Grundstücke und Gebäude gestattet werden, soweit dem keine anderen Interessen entgegenstehen.

Die Nutzung erfolgt grundsätzlich kostenfrei, sofern die Nutzung keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgt oder die Erzielung von Einnahmen im Vordergrund steht.

Die anfallenden Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung) werden pauschal abgerechnet.

Die Nebenkostenpauschalen sind nicht nach Punkt 1.3. förderfähig.

Die Details zur jeweiligen Nutzung werden in einer Nutzungsvereinbarung einzelvertraglich festgelegt.

1.6. Ausnahmetatbestände

(1) Der Adlersberg-Verein e.V. und der Ballonsportclub Thüringen e.V. sind von den Voraussetzungen des Abschnittes I Absatz (1) Punkt 3 ausgenommen, da diese überregional tätig sind.

(2) Die Feuerwehrvereine unterstützen satzungsgemäß die Feuerwehren der Stadt Schleusingen. Durch die Bereitstellung von Mitteln für Ausrüstung entlasten diese Vereine den Stadthaushalt im Hinblick auf diese Pflichtaufgabe. Daher erstattet die Stadt auf Antrag die Beiträge für den Kreisfeuerwehrverband Hildburghausen e.V. als Dachverband der Feuerwehrvereine im Landkreis Hildburghausen.

2. Projektförderung

Ein Projekt ist eine zeitlich begrenzte, thematisch festgelegte Maßnahme. Diese kann ein Gesamtprojekt sein oder sich auf ein Teilprojekt in einer Gesamtmaßnahme beziehen. Über die Gewährung eines Zuschusses über 500,- € entscheidet der Kulturausschuss.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Projektförderung nach 2. und 2.1 zu erfüllen:

- Der Antragssteller ist verpflichtet, einen Finanzierungsplan vorzulegen, welcher neben der Antragssumme den Eigenanteil sowie Drittmittel berücksichtigt.
- Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen
- Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein.
- Der Antragssteller muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Planung, Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens leisten.
- Die Antragstellung hat generell immer vor Beginn des Projektes zu erfolgen.

2.1. Sonstige Projekte

Als sonstige Projekte zählen die nachfolgenden Formen:

(1) Sportliche, künstlerische oder soziokulturelle Projekte, die das Zusammenleben in der Stadtgesellschaft fördern und stärken.

(2) Projekte zur Ausgestaltung von besonderen kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Höhepunkten, die der gesamten Öffentlichkeit zugänglich sind und nicht auf Gewinnerzielung ausgelegt sind.

(3) Förderung für die Ausrichtung von überregionalen Meisterschaften (Deutsche Meisterschaft, internationale Wettkämpfe und Turniere) sowie Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen aus Anlass eines Vereinsjubiläums oder städtepartnerschaftliche Aktivitäten.

Der Zuschuss für sonstige Projekte beträgt maximal 50% des Gesamtaufwandes, jedoch nicht mehr als 2.000 €.

Frist der Antragstellung: bis 31.07. des Vorjahres

2.2. Würdigung des Ehrenamtes

Die Stadt Schleusingen unterstützt generell das ehrenamtliche Engagement – auch außerhalb des regulären Vereinslebens.

Für Bürger, die zur Ehrenamtsgala des Landkreises Hildburghausen eingeladen werden, übernimmt die Stadt die Kosten der Übernachtung für den Teilnehmer und dessen (Ehe-) Partner.

3. Sonstige Förderung

3.1. Nutzung von Sportanlagen

Die kommunalen Sportstätten können zu Trainings- und Wettkampfpurposes und zu sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Nutzungsberechtigt sind insbesondere Schulen und Kindergärten im Gebiet der Stadt Schleusingen und ortsansässige Sportvereine. Dritten kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine Benutzung erteilt werden. Die Nutzungszeiten für die einzelnen Sportstätten werden durch den zuständigen Fachbereich festgesetzt. Die Details zur jeweiligen Nutzung werden in einer Nutzungsvereinbarung einzelvertraglich festgelegt.

Die Stadt Schleusingen stellt die kommunalen Sportstätten wie o.g. zur Verfügung, sofern andere städtische Interessen nicht entgegenstehen. Städtische Veranstaltungen und der Bedarf von Einrichtungen der Stadt (z. B. Kindergärten), haben Vorrang vor Vereinsveranstaltungen und dem Bedarf von Vereinen.

Gemäß dem Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) werden Sportstätten mit den zugehörigen Nebenanlagen (Flutlicht, Duschen, Umkleide etc.) kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Da die Nebenanlagen typischerweise in den Vereinsgebäuden integriert sind bzw. keine getrennte Zählung der Medien möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung der anfallenden Nebenkosten.

Die Stadt Schleusingen trägt folgende Kosten:

Wasser:	75 % des nachgewiesenen Verbrauchs
Strom:	50 % des nachgewiesenen Verbrauchs
Heizung:	50 % des nachgewiesenen Verbrauchs
Pflege sonstige Sportanlagen:	250,00 € pauschal
Rasenplatzpflege Fußball:	800,00 € pauschal

Frist der Antragstellung: bis 30.11. des laufenden Jahres

3.2. Förderung von baulichen Maßnahmen an Sport- und Kulturstätten

Die Stadt unterstützt bauliche Maßnahmen an vereinseigenen und überlassenen Sport- und Kulturstätten nach Priorität und im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten.

- Der Antrag ist auf den entsprechenden Formularen zu stellen.
- Dem Antrag ist ein entsprechender Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Das Vorhaben ist mit Angeboten zu untersetzen.
- Eigenleistung im Zuge der Maßnahme ist zu nennen
- Über die Bewilligung ab einer Förderhöhe von 500,- € entscheidet der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Ordnung im Einzelfall.

Frist der Antragstellung: 31.07. des Vorjahres

3.3. Förderung bei besonderen Belastungen

Im Einzelfall kann als Ausnahmeregelung ein Zuschuss für besondere nicht vorhersehbare Belastungen gewährt werden. Mit der Antragstellung sind dem zuständigen Fachbereich der aktuelle Haushaltsplan und die gegenwärtige finanzielle Lage des Antragstellers vorzulegen.

Über die Anträge entscheidet der Hauptausschuss im Einzelfall.

Frist der Antragstellung: laufend

III. Antragsverfahren

(1) Antragstellung

Anträge auf Zuschüsse und Förderungen gemäß dieser Richtlinie sind im zuständigen Fachbereich ausschließlich auf den dort oder der Website der Stadt Schleusingen erhältlichen, aktuellen Antragsformularen einzureichen.

Mit der Einreichung des Antrages/der Anträge erkennt der Antragsteller die Voraussetzungen und die Regelungen dieser Richtlinie in vollem Umfang an.

Der Antrag/die Anträge auf Zuschüsse und Förderungen muss/müssen aus folgenden Inhalten bestehen:

- Vollständig ausgefüllter Antrag
- Nachweis der Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Mitglied/pro Monat (z. B. Verankerung in Satzung)
- Aktueller Registerauszug des Vereinsregisters (= Nachweis e.V.)
- Nur bei Antrag auf Zuschuss gem. Punkt 1.1 (Sockelbeitrag): Liste aller Mitglieder mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift sortiert gemäß der Altersstaffelung (für Sportvereine ist die Meldeliste für die Mitgliederstatistik des Landessportbundes (LSB) ausreichend).
- Entsprechender Kosten- und Finanzierungsplan, außer bei Antrag auf Zuschuss gemäß Punkt II (1.1 - 1.3). Bei Anschaffungen sind entsprechende Angebote beizufügen

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet anzuzeigen, wenn

- sich die Finanzierung ändert
- die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist,
- der Verwendungszweck entfällt,
- die Vereinsauflösung beschlossen, Insolvenz angemeldet bzw. die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

(3) Antragsfristen

Die Antragsfristen sind der oben aufgeführten Auflistung von möglichen Zuschüssen und Förderungen zu entnehmen. Anträge, die nach der jeweiligen Frist vorgelegt werden, können nicht berücksichtigt werden und sind von der Verwaltung dem Antragsteller ohne Vorlage im Ausschuss zurückzusenden.

(4) Bewilligungsverfahren

Erfolgen Anschaffungen oder wird mit Baumaßnahmen vor der Antragstellung oder Erteilung des Bescheides über die Bewilligung von Zuschüssen aus städtischen Mitteln begonnen, entfällt die Gewähr dieser Zuschüsse.

Es kann vor der Erteilung eines Bescheides durch den Antragsteller ein förderunschädlicher Maßnahmenbeginn beantragt werden.

IV. Verwendungsnachweisverfahren / Rückforderung

(1) Der Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

Für Zuschüsse nach 2.1. und 3.2. ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis zu erbringen. Näheres regelt der jeweilige Verwendungsbescheid.

Im Verwendungsnachweis sind **alle** Eigenleistungen, Einnahmen und Zuschüsse Dritter auszuweisen. Bei Projekten ist zusätzlich ein kurzer aussagefähiger Sachbericht dem Verwendungsnachweis beizufügen. Nach Prüfung und Bestätigung der Verwaltung werden die Originalbelege zurückgegeben.

(2) Bei einer zweckentfremdeten Verwendung, unrichtigen Angaben oder verspäteter Vorlage des Verwendungsnachweises kann der Verwendungsbescheid widerrufen und der gewährte Zuschuss zurückgefordert werden. Außerdem kann der Verwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuwendungen so lange ausgeschlossen werden, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist.

V. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens und des Sports in der Stadt Schleusingen tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Sports vom 18.06.2002 außer Kraft.

Abweichend zu den Regelungen dieser Richtlinie gilt für alle Förderungen und Zuschüsse, für die im Jahr 2019 ein Antrag gestellt werden muss, eine einheitliche Antragsfrist bis zum 30.11.2019. Die Vorgaben in Bezug auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages nach Pkt. I (3) dieser Richtlinie treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Umsetzung dieser Richtlinie sowie deren Auswirkungen werden spätestens nach 2 Jahren evaluiert.

Die Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens und des Sports in der Stadt Schleusingen wurde durch den Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 22.08.2019 beschlossen.

Schleusingen, den 16.09.2019

gez.

André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Hauptstraße“ - Stadt Schleusingen / OT Gethles

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nummer: 60/35/2019), welcher hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird:

Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Hauptstraße“ - Stadt Schleusingen / OT Gethles

- 01 Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Hauptstraße“ in der Fassung vom 06.05.2019, bestehend aus der Planzeichnung (M 1: 1.000) mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
- 02 Die Begründung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Hauptstraße“ vom 06.05.2019 wird gebilligt.
- 03 Der Bürgermeister wird beauftragt, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Hauptstraße“ gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Satzung darf frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem die Stadt die Eingangsbestätigung für die vorzulegende Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat, bekannt gemacht werden, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet.

Dabei ist auch anzugeben, wo die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Hauptstraße“ / OT Gethles mit der Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Eingangsbestätigung und Erlaubnis zur vorfristigen Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO durch das Landratsamt Hildburghausen erfolgte unter Az.: III-63/2-koo-095/19 mit Schreiben vom 28.08.2019.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Hauptstraße“ und Begründung) in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen, Abt. Bauwesen, Zimmer 1.2 während der Dienststunden:

Montag	von 7.15 bis 16.15 Uhr
Dienstag	von 7.15 bis 16.15 Uhr
Mittwoch	von 7.15 bis 16.15 Uhr
Donnerstag	von 7.15 bis 17.45 Uhr
Freitag	von 7.15 bis 12.00 Uhr

(außer feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Hiermit erfolgt dieser Hinweis.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des, die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Hiermit wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 4 ThürKO hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schleusingen, den 09.09.2019

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Siegel -

Ende des amtlichen Teiles
